

kehrbedürfnisses einerseits und die größere oder mindere Wahrscheinlichkeit des ungetrübten Fortbestehens des Friedens und der politischen Ruhe, so wie die Ansichten über die Geldmacht des Staates dabei in Frage kommen und nicht leicht zu bestimmen sind.

Von denen, welche eine weitere ansehnliche Ausgabe von Papiergeld bevorzugen, ist fortwährend auf die große Summe preussischen Papiergeldes hingewiesen worden, welche allerdings in Sachsen circulirt. Die Deputation kann aber diesem Umstande ein wesentliches Gewicht für die Maßregeln in Beziehung auf unser sächsisches Papiergeld nicht beimessen. Er würde höchstens bei Erwägung eines Motivs, des Verkehrsbedürfnisses, sich geltend machen können, aber auch da nicht vollständig, weil bei diesem Bedürfnisse die Verhältnisse zwischen sächsischem und preussischem Papiergelde nicht gleich sind. Die Anwendbarkeit des letzteren, das für unseren ganzen großen Verkehr nach Preußen dient, ist unverkennbar eine viel weitere als die des sächsischen, und jeder Sachkundige wird bestätigen, daß preussische Kassenanweisungen weit öfter mit Aufgeld gesucht sind, als sächsische Kassenbilletts, für die ein viel engeres Feld besteht. Man darf sich deshalb auch durchaus nicht der Erwartung hingeben, daß mit Vermehrung unseres Papiergeldes, das preussische aus dem Lande verschwinden würde; so lange man das letztere überhaupt für sicher hält, wird es für den Austausch in dem regen Verkehre von und nach Preußen dienen, den Weg zu uns finden und bei uns benutzt werden.

Es ist keineswegs die Absicht der Deputation, mit vorstehenden Erwägungen überhaupt in Abrede stellen zu wollen, daß eine Vermehrung des Papiergeldes in Sachsen, ja selbst eine etwas weitere noch, als die hohe Staatsregierung beantragt hat, ausführbar und zweckmäßig sei. Es gelten die aufgestellten Bedenken nur denen, die, nach Ansicht der Deputation, hierin zu weit gehen möchten.

Die Deputation kann nicht verkennen, daß für den regen Verkehr, welcher gegenwärtig im Lande stattfindet, eine etwas weitere Vermehrung der Circulationsmittel wohl förderlich und willkommen sein würde, daß ferner die früher nur scheinbare, jetzt wirkliche Uebereinstimmung der Kassenbilletts mit der Landeswährung, die neue gefällige Form dieser Papiere, der Friede, dessen wir uns erfreuen, und der wohlbegründete Credit des sächsischen Staates, den Begehre nach Kassenbilletts unterhalten, so daß die davon circulirenden 3 Millionen Thaler dem Bedürfnisse allerdings bei Weitem nicht zu entsprechen scheinen. Nach Versicherung der königlichen Herren Commissare, findet ein Andrang zur Hauptauswechsellungsstelle durchaus nicht statt, es ist vielmehr bei derselben oft Begehre nach Papiergeld und in dem größeren Verkehre zeigt sich oft Mangel daran.

Nach dem Verhältniß der Emittirung von Papiergeld in Preußen zu der Bevölkerung jenes Staates, würde sich für Sachsen ungefähr die Ausgabe von 4 Millionen Thaler Kassenbilletts rechtfertigen lassen. Ist nun auch dieser Vergleich nicht anwendbar, da die Verhältnisse jenes Staates zu dem unsrigen große Verschiedenheit darbieten, so hat die Deputation doch geglaubt, daß die Summe einer Kassenbilletts-circulation von

4 Millionen Thaler,

dennach die Vermehrung dieses Papiergeldes um 1 Million Thaler, anstatt der von der hohen Staatsregierung beantragten $\frac{1}{2}$ Million in Betracht unserer sächsischen Verkehrsverhältnisse, der immer verfügbaren Mittel und des Credit des Staates nicht zu hoch sei.

Anhang 1.

Die königlichen Herren Commissare haben sich hiermit, unter der in der Vorlage ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Vermehrung nur dann stattfinden habe, wenn die Regierung es nach dem Stande der politischen, Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse für angemessen und unbedenklich halten sollte, einverstanden erklärt.

Zu einem solchen Vorbehalt glaubt aber die Deputation die Zustimmung der Kammer anrathen zu müssen, da in jenen Verhältnissen unvermuthet und schnell eine Aenderung eintreten kann, die eine Vermehrung, wie sie jetzt als rathsam und ausführbar erscheint, auch von der hohen Staatsregierung beabsichtigt wird, widerrathen würde. Die Deputation wird deshalb beantragen,

die betreffende Ermächtigung auf 1 Million Thaler auszudehnen.

Es möchte hier die Stelle sein, einer Petition zu gedenken, die von Ernst Wilhelm Friedrich Just in Zittau an die zweite Kammer gerichtet, der unterzeichneten Deputation übergeben worden ist und Vorschläge wegen der Ausführung der sächsischen Eisenbahnen, so wie der Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel enthält.

Petent verwendet sich zunächst für den Bau auf Staatskosten unter Anführung nicht gerade neuer Gründe dafür. Die Deputation hat weiter oben diese Frage erörtert und es wird hier nicht weiter darauf zurückzukommen sein.

Petent wünscht ferner die erforderlichen Mittel, die er zu 20 Millionen Thaler veranschlagt, ganz, oder wenn man dies für bedenklich finden sollte, zur Hälfte durch Eisenbahnscheine au porteur, zur anderen Hälfte durch ein dreiprocentiges Anlehen aufgebracht und die Bahnerträge zur Verzinsung und Tilgung zunächst des verzinslichen Darlehens und dann der Eisenbahnscheine verwendet zu sehen.

Da die Deputation sich nicht für den Staatsbau verwendet hat, so erledigen sich damit von selbst, zum größeren Theil, die auf Beschaffung der Mittel bezüglichen Vorschläge des Petenten. Die Deputation glaubt aber auch weiter oben auseinandergesetzt zu haben, weshalb sie sich nicht für eine Vermehrung des Papiergeldes, wie Petent sie wünscht, erklären konnte. Sein Vorschlag, die Bahnerträge zu Tilgung dieses Papiergeldes zu verwenden, kann hierinnen nichts ändern. Er würde höchstens die nachtheiligen und bedenklichen Folgen einer solchen Papierausgabe etwas früher wieder beseitigen, aber die Möglichkeit, vorher dem Staate damit große Verlegenheiten zu bereiten, nicht ausschließen. Ja, die Deputation muß die Ansicht hegen, daß die Vorschläge des Petenten gar nicht auszuführen sein würden. Der Verkehr in Sachsen würde nimmermehr die Ausgabe von 20 oder auch nur 10 Millionen Thaler Eisenbahnscheine vertragen und die Regierung in der Nothwendigkeit sein, sie fort und fort bei den zu bestimmenden Auswechsellungsstellen gegen klingende Münze umzutauschen. Ohne die gegebene Möglichkeit eines solchen Umtausches aber würde das neue Papiergeld schon bei seinem Entstehen nicht zu dem vollen Nennwerthe anzubringen sein.

Die Deputation rathet hiernach,

die erwähnte Petition auf sich beruhen zu lassen.

a) Die Aufnahme eines Handdarlehens betreffend.

Die Regierung beantragt die Ermächtigung, ein Handdarlehn von einer halben bis einer Million Thaler auf kurze Zeit unter möglichst billigen Bedingungen aufzunehmen.

Nach vorstehender Berechnung würden für die laufende Finanzperiode nach Abzug der disponiblen Kassenüberschüsse